

# RS Vwgh 1990/11/9 90/18/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1990

## Index

L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten  
L94405 Krankenanstalt Spital Salzburg  
82/06 Krankenanstalten

## Norm

KAG 1957 §28 Abs3 idF 1988/282 Art3;  
KAO Krnt 1978 §48 Abs5;  
KAO Krnt 1978 §66 Abs3;  
KAO Krnt 1978 §66;  
KAO Slbg 1975 §43 Abs3;

## Rechtssatz

Sowohl durch § 43 Abs 3 Sbg KAO 1975 als auch durch den im wesentlichen entsprechenden § 48 Abs 5 Krnt KAO 1978 wird ausschließlich die Handlungsfähigkeit der betroffenen Krankenanstalt insofern verändert, als ihre Pflegegebühren und Sondergebühren nicht mehr niedriger sein dürfen als die der nächstgelegenen, von einer Gebietskörperschaft betriebenen öffentlichen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. An eine diesbezügliche Feststellung der LReg sind auch die Partner der privatrechtlichen Verträge zwischen Krankenversicherungsträger und öffentlichen Krankenanstalten gebunden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180219.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)